

## Positionspapier

### zu den Arbeitsentwürfen zur Änderung der TA Luft

Das BMUB hat Teilarbeitsentwürfe zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) veröffentlicht:

- Entwurf zur Anpassung der Kapitel 1, 2, 3 sowie 5.1 - 5.4 der TA Luft (Stand: 29.05.2015)
- Entwurf zur Anpassung des Kapitels 5.5 der TA Luft (Stand: 21.07.2015)
- Entwurf zur Anpassung der Kapitel 2 und 4 der TA Luft (Stand: 18.06.2015)
- Entwurf zur Anpassung der Kapitel 6 - 8 der TA Luft (Stand: 14.07.2015)

*Dokumenten Nr.*

**D 0732**

*Datum*

24. September 2015

*Seite*

1 von 38

Die TA Luft ist eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, die für die Genehmigung von Industrieanlagen von sehr großer Bedeutung ist. Sie dient dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und bestimmt u. a. Emissions- und Immissionswerte für Industrieanlagen. Von der TA Luft sind mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland erfasst.

Ein kompletter Arbeitsentwurf zur Änderung der TA Luft liegt bisher nicht vor und Begründungen für die Änderungen fehlen. Auch eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Änderungen zur Analyse von Kosten und Nutzen der Vorschläge ist nicht bekannt. Eine umfassende Beurteilung der Änderungen und genaue Analyse der Betroffenheit der Industrie sowie die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes ist daher derzeit noch nicht möglich.

Das vorliegende Papier enthält erste Anmerkungen der Industrie zu den Teilentwürfen. Die Anmerkungen sind vorläufig und noch nicht abschließend. Weitere Bewertungen werden folgen.

#### I. Allgemeine Bewertung

Der BDI ist der Auffassung, dass eine umfassende Novelle der TA Luft weder erforderlich noch umweltpolitisch geboten ist. Maßstab für Änderungen in der TA Luft sollten die europäischen Vorgaben sein, ein nationaler Alleingang wird abgelehnt.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Telekontakte*

T: +493020281608

F: +493020282608

*Internet*

www.bdi.eu

*E-Mail*

A.Giersch@bdi.eu

Mit den vorgelegten Teilentwürfen werden neue, umfangreiche Anforderungen an die Genehmigungen von Industrieanlagen gestellt. Die Entwürfe enthalten zahlreiche Verschärfungen über die europäischen Vorgaben hinaus und werden erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb und die Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen in Deutschland haben. Hohe zusätzliche Kosten werden auf die Unternehmen zukommen. Gründe für die Verschärfungen sind nicht ersichtlich, der Nutzen für die Umwelt ist fraglich. Deutsche Unternehmen dürfen im europäischen Wettbewerb nicht benachteiligt werden.

Nach Auffassung des BDI müssen die Teilentwürfe erheblich überarbeitet werden. Massive Kostensteigerungen und Mehraufwand für Unternehmen durch zusätzliche Bürokratie müssen verhindert werden. Auf die Unternehmen in Deutschland kommen nicht nur durch die Änderungen der TA Luft, sondern auch durch sonstige Vorhaben im Umweltbereich Belastungen zu. Investitionen in Produktionsanlagen an deutschen Standorten dürfen nicht erschwert werden. Zusätzliche Verpflichtungen in Genehmigungsverfahren, die Bürokratie schaffen und zu Verzögerungen und Kostensteigerungen für die Vorhabenträger führen, werden vom BDI abgelehnt.

Aufgrund der kompletten Überarbeitung der TA Luft mit einer Vielzahl an Änderungen und der Einführung von zahlreichen neuen Regelungen muss der Industrie zudem ausreichend Zeit für fachliche Diskussionen eingeräumt werden.

## **II. Überblick über die wichtigsten Anmerkungen**

Folgende Punkte sind nach Auffassung des BDI bei der anstehenden Novelle insbesondere zu berücksichtigen:

- **Maßstab für Änderungen müssen europäische Vorgaben sein (1:1-Umsetzung)**  
Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen ist europarechtlich nicht gefordert und benachteiligt die Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Diese Änderungen werden daher abgelehnt. Das europäische Immissionsschutzrecht hat ein hohes Schutzniveau, sodass deutsche Sonderwege nicht mehr gerechtfertigt sind.
- **Keine Verschärfung der Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen**  
In der TA Luft sollte nicht über die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen hinausgegangen werden. Es sollte nicht im Vorgriff auf anstehende BVT-Prozesse in Europa ein neuer Stand der Technik definiert werden, der die deutsche Wirtschaft im europäischen Umfeld deutlich benachteiligen würde. (Nr. 5.4 ff)
- **Keine Aufnahme von „weichen“ Faktoren in die TA Luft**  
In die TA Luft sollten keine Regelungen zu den „weichen“ Faktoren aus den BVT-Merkblättern (wie z. B. Energieeffizienz) neu aufgenommen werden, bezüglich derer kein Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht. Energieeffizienzmaßnahmen passen regelungssystematisch nicht in die TA Luft. (Nr. 5.2.11)

- **Keine Verschärfung der Vorgaben der MCP-Richtlinie**  
In der TA Luft sollte nicht über die Vorgaben der künftigen EU-Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie) hinausgegangen werden. Das Regelungskonzept zur Umsetzung der MCP-Richtlinie sollte dargelegt werden. Derzeit ist beispielsweise unklar, ob die mittelgroßen Feuerungsanlagen zukünftig in der TA Luft verbleiben oder 1:1 in eine separate Verordnung überführt werden. (Z. B. Nr. 5.4 ff.)
- **Keine Einschränkung der Irrelevanzregelung bei Änderungsgenehmigungen**  
Die Einschränkung der bisherigen Irrelevanzregelung bei Änderungsgenehmigungen durch die Neudefinition der Begriffe Vorbelastung und Zusatzbelastung würde zu erheblichen zusätzlichen Kosten sowie Mehraufwand für die Betreiber führen und wird daher abgelehnt. (Nr. 2.2 und Folgeänderungen)
- **Keine Verschärfung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen**  
Die Schadstoffdepositionswerte sollten nicht verschärft und neue Werte nicht eingeführt werden. Diese Verschärfungen sind europarechtlich nicht gefordert, eine Folgenabschätzung fehlt. Bereits die aktuellen Depositionsgrenzwerte können in industriell geprägten Regionen zum Teil nicht eingehalten werden. (Nr. 4.5.1)
- **Keine Verschärfung der im Genehmigungsverfahren geltenden Bagatellmassenstromregelung**  
Die bisher im Genehmigungsverfahren geltende Bagatellmassenstromregelung bezüglich Neuanlagen sollte nicht gestrichen werden. Die vorgeschlagene Bagatellmassenstromregelung für Änderungsgenehmigungen muss nachgebessert werden. (Nr. 4.6.1.1)
- **Keine Verschärfungen bei den Messvorgaben**  
Die bewährten Regelungen bezüglich der Überwachung von Emissionen sollten beibehalten werden. Die erheblichen Ausweitungen der Messvorschriften werden abgelehnt. Durch die zusätzlichen Messverpflichtungen entstehen hohe Mehrkosten für Unternehmen ohne Nutzen für die Umwelt. (Nr. 5.3.2.1 und Nr. 5.4 ff.)
- **Keine Verschärfung der Emissionswerte bezüglich der Einstufung organischer Stoffe**  
Die Regelungen zu organischen Stoffen sollten nur aufgrund von wissenschaftlichen Begründungen geändert werden. Wissenschaftliche Begründungen sind nicht bekannt. Die vorgeschlagenen Verschärfungen sind auch europarechtlich nicht gefordert und werden daher abgelehnt. (Nr. 5.2.5)
- **Verschärfungen bei Neueinstufungen von karzinogenen Stoffen bisher nicht nachvollziehbar**  
Die erhebliche Erweiterung der Liste der karzinogenen Stoffe sowie die Neuordnung einer Reihe von Stoffen zu anderen Klassen mit der Folge erheblicher Grenzwertverschärfungen (z. B. Benzol und

Quarzfeinstaub PM4) werden abgelehnt. Wissenschaftliche Begründungen für die Änderungen sowie Folgenabschätzungen fehlen. Die Änderungen stehen überwiegend im Widerspruch zu den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

(Nr. 5.2.7.1.1)

- **Neue Regelung zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen schaffen**  
In der TA Luft sollte eine neue Regelung geschaffen werden, die gewährleistet, dass im Einzelfall keine automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft erfolgt. Hierdurch können häufig unverhältnismäßige Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen verhindert werden. (Nr. 5.2.5, 5.2.7.1.1)
- **Keine Verschärfung der Anforderung zur Vermeidung diffuser Emissionen an technische Ausrüstungsgüter (wie z. B. Pumpen)**  
Die Streichung des Begriffes „organisch“ und die Ergänzung „oder bei Verwendungstemperatur“ würden zu erheblichen Kostenbelastungen für die Betreiber führen und werden abgelehnt. (Nr. 5.2.6)
- **Keine Aufnahme der Geruchsmissionsrichtlinie in die TA Luft**  
Angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsmissionsrichtlinie im Genehmigungsverfahren sollte die GIRL nicht in die TA Luft aufgenommen werden. (Anhang 7)
- **Aufnahme einer Regelung zu Critical Loads nur unter bestimmten Voraussetzungen**  
Die vorgeschlagene Regelung der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung in Bezug auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen kann nur unterstützt werden, wenn insgesamt zumutbare Anforderungen formuliert werden. (Anhang 8)
- **Anhang 9 sollte gestrichen werden**  
Es wird keine Veranlassung für Anhang 9 gesehen, der Prüfmaßstäbe in Bezug auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme auch für Industrieanlagen regelt. Diese Regelung würde ein erhebliches Prüfungsprogramm für Investitionsvorhaben schaffen mit erheblichem zusätzlichem Aufwand und Kosten.
- **Eindeutige Begriffsdefinitionen erforderlich**  
In der TA Luft sollten eindeutige Begriffsdefinitionen erfolgen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei neu eingeführten Begriffen. (z. B.: Nr. 5.2.8 „Geruchsstoffe“ oder Nr. 5.4.4.1.20 „organische/anorganische Explosivstoffe“).

### III. Im Einzelnen

#### **Nr. 2.2 Immissionskenngrößen, Beurteilungspunkte, Aufpunkte**

Die in Nr. 2.2 vorgeschlagenen Änderungen, durch die es zu einer Einschränkung der Irrelevanzregelung in Änderungsverfahren kommt, sollten gestrichen werden.

Auch die Folgeänderungen (zum Beispiel in Nr. 4.1 b), 4.2.2, 4.3.1.2, 4.4.3, 4.5.2, 4.5.3, etc.) sollten rückgängig gemacht werden.

Mit der Neudefinition der Begriffe „Vorbelastung“ und „Zusatzbelastung“ sowie Einführung des Begriffes „Gesamtzusatzbelastung“ in Nr. 2.2 in Verbindung mit z. B. Nr. 4.2.2 wird beabsichtigt, das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 24. Oktober 2013 (7 C 36.11) zu korrigieren. In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. über die Frage nach dem richtigen Prüfungsgegenstand im Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG entschieden. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes soll im Änderungsverfahren nicht die **Gesamtanlage**, sondern grundsätzlich nur das **Erweiterungsvorhaben** zu betrachten sein, auch bezüglich der Bestimmung irrelevanter Zusatzbelastungen nach den Vorgaben der TA Luft.

Im TA Luft-Entwurf wird dagegen nunmehr geregelt, dass bei einer Änderungsgenehmigung zukünftig die **gesamte Anlage** zu betrachten ist und nicht nur – wie vom BVerwG entschieden – das **Erweiterungsvorhaben**. Dies ergibt sich aus Nr. 2.2 Satz 3, wonach zukünftig der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage die Gesamtzusatzbelastung darstellt und nicht wie bisher der Immissionsbeitrag des beantragten Vorhabens. Entsprechend ist hinsichtlich der Bestimmung, ob eine Immissionszusatzbelastung irrelevant ist, ebenfalls die gesamte Anlage und nicht wie bisher nur das Erweiterungsvorhaben zu betrachten. (vgl. Nr. 4.2.2)

Diese Änderung der TA Luft bedeutet, dass es zu einer Einschränkung bei der Anwendung der Irrelevanzregelung kommt. Denn nach der Irrelevanzregelung z. B. in Nr. 4.2.2 ist die **Gesamtzusatzbelastung** von 3 % des Immissionsjahreswertes eines Stoffes irrelevant. Wenn also bei der zusätzlichen Belastung durch einen Stoff wie bisher nur auf das beantragte Erweiterungsvorhaben abgestellt wird, ist die zusätzliche Belastung rechnerisch geringer, als wenn für die zusätzliche Belastung auf die Belastung durch die gesamte Anlage plus Belastung durch das Erweiterungsvorhaben abgestellt wird.

Der BDI lehnt die Einschränkung der Irrelevanzregelung ab. Eine europarechtliche Rechtfertigung für die Einschränkung besteht nicht. Die bisherige Regelung ist auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Verschärfung für die Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen durch die Einschränkung der Irrelevanzregelung sollte nicht erfolgen.

Die Neudefinition in Nr. 2.2 hat zudem zur Folge, dass auf den Anlagenbetreiber erheblicher Mehraufwand und zusätzliche Kosten im Änderungsgehmigungsverfahren zukommen werden. Dies wird abgelehnt. Denn nach der vorgeschlagenen Formulierung im TA Luft-Entwurf muss der Anlagenbetreiber zukünftig zur Bestimmung der Zusatzbelastung bei Änderungsgehmigungen (Nr. 2.2 Satz 5) auch die Berechnungen der Emissionen der bestehenden Anlage vornehmen (Nr. 2.2 Satz 4). Diese Ermittlungen waren bisher nicht erforderlich.

Die Neudefinition wird weiterhin abgelehnt, weil sie schwer verständlich ist und in der TA Luft insgesamt zu einer unnötig erhöhten Komplexität führt.

Gegen eine Neudefinition spricht auch, dass die Nichtanwendbarkeit der Irrelevanzschwellen für Erweiterungen von Bestandsanlagen in hohem Maße wettbewerbsverzerrend ist. Während ein Mitwettbewerber, der sich in der näheren Umgebung einer Bestandsanlage neu ansiedelt, die Irrelevanzschwelle in Anspruch nehmen kann, bleibt dem Betreiber der Bestandsanlage, der die gleiche Anlage als Erweiterung seines vorhandenen Standortes planen würde, dieses „Privileg“ verwehrt. Gleiches gilt, wenn sich in der Umgebung kein Mitwettbewerber, sondern irgendeine andere Anlage neu ansiedelt, die aber die gleichen Schadstoffe emittiert. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.

Die Nichtanwendbarkeit der Irrelevanzschwellen für Erweiterungen von Bestandsanlagen führt letztlich zu einer erhöhten Flächenversiegelung, da Betreiber von Bestandsanlagen eine geplante Erweiterung ansonsten auch als eigenständige Anlage mit einer Neugenehmigung (und nicht als Anlagenänderung) planen und beantragen könnten. In diesem Fall könnten die Betreiber auch wieder (mangels Änderungsgehmigungsverfahren) eine Irrelevanzschwelle in Anspruch nehmen. Da dann die Neuanlage aber nicht auf Nebeneinrichtungen des Bestands zurückgreifen kann, führt die Planung als Neuanlage regelmäßig zu einem unnötig erhöhten Flächenverbrauch sowie ggf. erhöhter Energie- und Ressourceninanspruchnahme im Vergleich zu einer Anlagenerweiterung. Auch dies spricht gegen eine Neudefinition der Begriffe in Nr. 2.2.

## **Nr. 2.7 Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen**

- Die in Nr. 2.7 a) aa) geänderte Bestimmung, dass jeder Messwert von durchgeführten Einzelmessungen die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf, sollte um die Berücksichtigung der Messunsicherheit ergänzt werden (vgl. entsprechend Nr. 5.3.2.4). Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar, in der die Messunsicherheit berücksichtigt wird (vgl. Nr. 5.3.2.4). Die in der Praxis vorkommenden Schwankungen werden mit der geänderten Fassung nicht angemessen berücksichtigt.

### **Nr. 3.6 Prüfung der Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers**

Die Einführung einer neuen Darlegungspflicht des Anlagenbetreibers hinsichtlich seiner Betriebsorganisation in einer neuen Nummer 3.6 wird abgelehnt.

In Nr. 3.6 ist geregelt, dass vor Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder zu einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu prüfen ist, ob die Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers geeignet erscheint, um seinen Pflichten gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz gerecht zu werden. Zu diesem Zwecke soll der Anlagenbetreiber unter anderem der Behörde seine Aufbauorganisation sowie die Ablauforganisation darlegen.

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Regelung zur Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers neu in die TA Luft aufgenommen werden muss. Eine Konkretisierung bestehenden Rechts durch die Aufnahme der Nr. 3.6 in die TA Luft ist nicht erforderlich. Eine europarechtliche Verpflichtung besteht ebenfalls nicht. Zusätzliche Bürokratie und Mehrkosten sind zu erwarten. Insbesondere auch für kleine und mittlere Anlagen sind die Vorgaben unverhältnismäßig.

Die neue Regelung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen problematisch. Betriebsinterne Abläufe des Umweltmanagements müssten im Rahmen von öffentlichen Genehmigungsverfahren offengelegt werden.

Hinzu kommt, dass durch die eingefügte neue Regelung keine ausreichende Konkretisierung erfolgt. Der Behörde werden mit der Regelung keine Maßstäbe an die Hand gegeben, unter welchen Voraussetzungen die Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers geeignet erscheint, um seinen Pflichten gerecht zu werden. In der Praxis kann der Umfang der Organisationspflichten sehr unterschiedlich sein, entsprechendes würde auch für die Mitteilungspflichten gelten.

Bei einer Neugenehmigung stehen zum Zeitpunkt der Genehmigungsbeantragung die Aufbau- und Ablauforganisation regelmäßig noch nicht fest, zumindest nicht im Detail, sodass auch in diesen Fällen eine Konkretisierung erforderlich wäre.

Zwar werden die Einbeziehung der Anlage in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001 oder EMAS-Verordnung oder in ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 als entsprechender Eignungsnachweis für die Betriebsorganisation anerkannt, es müssten aber auch weitere in anderen Branchen übliche Zertifizierungen als Nachweis anerkannt werden (z. B. EfB-Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung, zertifiziertes (Umwelt-)managementsystem nach DIN EN ISO 9001 (Ausgabe Dezember 2008) oder für Asphaltmischanlagen (in deren speziellem Teil) die Gleichwertigkeit der DIN EN 13108-21).

## Nr. 4.1 Prüfung der Schutzpflicht

Die Änderungen in Absatz 4 a) und b) sollten gestrichen werden.  
[Begründung siehe zu Nr. 4.6.1.1 und Nr. 2.2]

### Nr. 4.2.1 Immissionswerte

Die Änderung in Absatz 2 sollte gestrichen werden. Es sollte kein Automatismus gelten, dass wenn in Richtlinien der Europäischen Union Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bestimmt oder geändert werden, diese als Immissionswerte im Sinne der TA Luft gelten. Ein solcher Automatismus ist europarechtlich nicht gefordert.

### Nr. 4.2.2 a) Genehmigung bei Überschreiten der Immissionswerte

Ein Hinweis auf die 3 % -Irrelevanzschwelle bei Parametern, die in Luftreinhalteplänen erfasst sind, wäre hier sinnvoll und entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

### Nr. 4.2.3 Genehmigung bei künftiger Einhaltung der Immissionswerte

Die Regelung der Nr. 4.2.3 sollte nicht gestrichen, sondern angepasst werden.

In Nr. 4.2.3 sollte – entsprechend der geltenden Regelung – bestimmt werden, dass wenn die nach Nr. 4.7 ermittelte Gesamtbelastung eines luftverunreinigenden Stoffes einen Immissionswert überschreitet, die Genehmigung nicht versagt werden darf, wenn in einer zukünftigen EU-Rechtsvorschrift ein entsprechender Grenzwert festgelegt und dessen Einhaltung für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt vorgeschrieben ist. Eine derartige gleitende Verweisung auf zukünftige EU-Rechtsvorschriften würde die Flexibilität der TA Luft in Bezug auf Konstellationen erhöhen, die derzeit noch nicht absehbar sind.

### Nr. 4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmisionen

Der BDI spricht sich gegen die Aufnahme der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) in die TA Luft aus. Nr. 4.3.2 sollte daher gestrichen werden.

Nach der neuen Regelung der Nr. 4.3.2 muss **in jedem Genehmigungsverfahren** eine Geruchsuntersuchung vorgenommen werden, unabhängig davon, ob von den Anlagen überhaupt eine Geruchsbelästigung ausgehen kann oder eine Geruchsuntersuchung vernünftigerweise angezeigt ist. Dies verursacht unangemessenen Aufwand und zusätzliche Kosten.



Angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie im Genehmigungsverfahren sollte die GIRL nicht in die TA Luft aufgenommen werden. [weitere Begründung siehe zu Anhang 7]

#### **Nr. 4.5.1 Immissionswerte für Schadstoffdepositionen**

Die Schadstoffdepositionswerte in Nr. 4.5.1 sollten nicht verschärft werden, auch sollten keine neuen Werte eingeführt werden.

In der Regelung der Nr. 4.5.1 werden Schadstoffdepositionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, bestimmt. Im TA Luft-Entwurf werden bestehende Schadstoffdepositionswerte für Blei und Cadmium verschärft sowie neue Werte für Chrom, Benzo(a)pyren und Dioxine und dioxinähnliche Substanzen neu eingeführt. Ein Grund für diese Verschärfungen ist nicht ersichtlich.

Die bestehenden Werte wurden aus den Prüf- und Maßnahmenwerten der Bundes-Bodenschutzverordnung abgeleitet. Änderungen in der Bundes-Bodenschutzverordnung sind zwischenzeitlich nicht erfolgt. Die TA Luft sollte keine bodenschutzrechtlichen Regelungen vorwegnehmen. Eine Folgenabschätzung bzgl. der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Anlagenzulassung liegt ebenfalls nicht vor. Eine Verschärfung der Schadstoffdepositionswerte ist auch europarechtlich nicht erforderlich und wird daher vom BDI abgelehnt.

Die vorgeschlagenen Grenzwertabsenkungen bzw. Neueinführungen sind zudem problematisch, da die aktuellen Depositionsgrenzwerte in industriell geprägten Regionen bereits heute zum Teil nicht eingehalten werden können. Strengere Werte könnten entsprechend erst recht nicht eingehalten werden. Die aktuellen Überschreitungen gehen zum Beispiel aus den Messberichten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hervor, die unter folgendem Link eingesehen werden können:

<http://www.lanuv.nrw.de/luft/immissionen/staub/messergeb.htm>

#### **Nr. 4.5.2 Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen oder der Prüf- und Maßnahmenwerte**

Die Änderung in Nr. 4.5.2 bb), mit der eine Bagatellmassenstromregelung gestrichen werden soll, wird abgelehnt. Ein Grund für die Notwendigkeit der Streichung der Bagatellmassenstromregelung ist nicht ersichtlich.

#### **Nr. 4.6.1.1 Ermittlung im Genehmigungsverfahren**

Die Bagatellmassenstromregelung in Nr. 4.6.1.1 sollte geändert werden. Die Streichung der Bagatellmassenstromregelung für Neugenehmigungen

wird abgelehnt. Für Änderungsgenehmigungen muss die Regelung praktikabel ausgestaltet werden.

In Nr. 4.6.1.1 wird die bisherige Regelung zu den Bagatellmassenströmen geändert. Nach der bisherigen Regelung der Nr. 4.6.1.1 ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren (bei Neu- und Änderungsgenehmigungen) für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn bestimmte Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Im Entwurf der TA Luft wurde die Bagatellmassenstromregelung für Neugenehmigungsverfahren komplett gestrichen. Bei Änderungsgenehmigungsverfahren soll eine neue Bagatellmassenstromregelung (10 %-Regelung) zur Anwendung kommen.

Es ist unklar, aus welchen Gründen die bisherige Regelung geändert wurde. Die Bagatellmassenstromregelung ist für die Praxis sehr relevant und führt zu Verfahrensvereinfachungen und -verkürzungen im Genehmigungsverfahren, vor allem bei kleinen und mittleren Anlagen, da bei kleinen Massenströmen aufwendige und kostenträchtige Immissionsbetrachtungen entfallen.

- Der BDI spricht sich dafür aus, den bisherigen Text der Ziffer 4.6.1.1 beizubehalten.
- Der positive Ansatz einer 10%-Regelung wird vom BDI unterstützt, sofern dies für Änderungsgenehmigungen oberhalb des Bagatellmassenstroms nach alter Tabelle 7 gilt und gleichzeitig der bisherige Text erhalten bleibt. Folgendes muss berücksichtigt werden:
  - Die Regelung muss in mehreren Schritten bis zu 10 % ausgenutzt werden können. Nach erfolgter positiver Immissionsbetrachtung muss die Regelung erneut angewendet werden können.
  - Die Einbeziehung der diffusen Immissionen sollte ebenfalls nicht gestrichen werden. (bisher Nr. 4.6.1.1 b)
- Auch die aus den Änderungen der Nr. 4.6.1.1 resultierenden Folgeänderungen sollten gestrichen werden, zum Beispiel in Nr. 4.1 a). Die Vorgabe in Nr. 4.1 a), dass wegen geringer Immissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1) die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen kann, sollte beibehalten werden.

#### **Nr. 4.6.2.2 Messplanung**

Die Einführung einer neuen Sachverständigenpflicht für Messungen in Nr. 4.6.2.2 wird abgelehnt. Diese Vorgabe ist europarechtlich nicht gefordert. Eine solche Regelung verursacht zusätzlichen Aufwand sowie zusätzliche Kosten. Vorbelastungsdaten von eigenbetriebenen Immissionsmessstationen könnten nicht mehr für die Erstellung von Immissionsprognosen verwendet werden, was zu erheblichen Verlängerungen des Genehmigungsverfahrens führen würde.

### **Nr. 4.6.2.5 Beurteilungsgebiet**

In Nr. 4.6.2.5 wird das Beurteilungsgebiet festgelegt. Für die Anwendung des Anhangs 7 (GIRL) wird auf die im Anhang festgelegten Anforderungen an das Beurteilungsgebiet verwiesen. Eine entsprechende Regelung sollte in Bezug auf Anhang 8 vorgenommen werden, da auch Anhang 8 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) ein gesondertes Beurteilungsgebiet hat.

### **Nr. 4.6.2.6 Festlegung der Beurteilungspunkte**

Im letzten Satz des letzten Absatzes ist geregelt, dass es im Interesse des Schutzes besonders schutzbedürftiger Bereiche erforderlich sein kann, Beurteilungspunkte in geringerer Entfernung festzulegen. Es ist unklar, was unter besonders schutzbedürftigen Bereichen zu verstehen ist.

### **Nr. 4.8 Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen**

- Der Abschnitt unter der Überschrift „Stickstoffdepositionen“ sowie Anhang 9 sollten gestrichen werden.

Es wird keine Veranlassung für die neue Regelung gesehen, die Prüfmaßstäbe in Bezug auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme auch für Industrieanlagen festlegt. Diese Regelung würde ein erhebliches Prüfungsprogramm für Industrievorhaben schaffen mit erheblichem zusätzlichem Aufwand und Kosten. [Begründung siehe zu Anhang 9]

- Der vorletzte Absatz unter der Überschrift "Bioaerosole" sowie Anhang 10 sollten gestrichen werden.

Im vorletzten Absatz unter der Überschrift "Bioaerosole" wird geregelt, dass wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Keimen und Endotoxinen nicht gewährleistet ist, eine Einzelfallprüfung erfolgen soll unter Anwendung des neu in den TA Luft-Entwurf eingefügten Anhangs 10.

Es ist nicht ersichtlich, bei welchen Anlagen zusätzliche Anforderungen an Bioaerosole gestellt werden müssen. Eine entsprechende Begründung zur Aufnahme dieser Regelung und des Anhangs 10 fehlt. An die Industrieanlagen sind bereits ausreichende immissionschutzrechtliche Anforderungen gestellt. Es sind keine Fälle von ordnungsgemäß betriebenen Industrieanlagen bekannt, bei denen aufgrund der Immission von Keimen und Endotoxinen Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen wurden.

Ungeachtet dessen enthält Anhang 10 auch redaktionelle Fehler, z. B. zum Wohnort/Aufenthaltort oder zur halboffenen Kompostierung.

### **Nr. 5.1.2 Berücksichtigung der Anforderungen im Genehmigungsverfahren**

- In Nr. 5.1.2 Absatz 2 sollte der neu hinzugefügte Passus „*Der zulässige Massenstrom bezieht sich auf die gesamte Anlage.*“ wieder gestrichen werden.

Dieser Satz ist systematisch nicht nachvollziehbar und kann zu Missverständnissen führen, denn in der TA Luft wird stets auf die Quelle Bezug genommen (siehe ebenfalls 5.1.2, erster Satz: „Die den Vorschriften der Nummer 5 entsprechenden Anforderungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff...“).

Insbesondere besteht die Gefahr, dass nun auch kleinere, nicht relevante Quellen in die Betrachtung mit einbezogen würden und mit relativ großem Aufwand deren Nicht-Relevanz vom Betreiber nachgewiesen werden müsste.

- Die Neuregelung in Nr. 5.1.2 Absatz 8 Satz 2 wird abgelehnt.

In Nr. 5.1.2 Absatz 8 ist geregelt, dass wenn zur Emissionsminderung nachgeschaltete Abgasanlagen eingesetzt werden, für die Stoffe die Umrechnung nur für die Zeiten erfolgen darf, in denen der gemessene Sauerstoff über dem Bezugssauerstoff liegt. Für Stoffe nach Nr. 5.2.7 soll das Umrechnungsverbot zukünftig auch gelten, wenn keine Abgasreinigung vorhanden ist.

Diese Regelung steht der bisherigen Logik entgegen, dass nur Stoffe, für die eine Abgasreinigung betrieben wird, in bestimmten Zeiten von der Umrechnung ausgenommen sind. Das Umrechnungsverbot ist nicht geeignet, um zu einer tatsächlichen Minimierung der Emissionen zu kommen, denn die Betreiber sind um den energieeffizienten Betrieb ihrer Anlagen bemüht, um damit Sauerstoffgehalte unterhalb des Bezugssauerstoffgehaltes zu erreichen. Diese Betreiber wären gegenüber Betreibern benachteiligt, die durch weniger Effizienz nahe am Bezugssauerstoffgehalt liegen.

Im Übrigen ist sicher zu stellen, dass ein Bezugssauerstoffgehalt für nachgeschaltete Abgasreinigungsanlagen von Nicht-Verbrennungsanlagen nicht durch die Hintertür eingeführt wird. Dies ist aus fachlichen und sachlichen Gründen abzulehnen. Beispielsweise bei Abgasreinigungsanlagen, die der Verminderung diffuser Emissionen durch die Erfassung der Emissionen über Sekundärhauben etc. dienen, wäre dies äußerst kontraproduktiv.

### Nr. 5.2.1 Gesamtstaub

Die Senkung des allgemeinen Staubgrenzwertes von 20 mg/m<sup>3</sup> auf 10 mg/m<sup>3</sup> ab einem Massenstrom von 0,40 kg/h ist eine deutliche Verschärfung. Eine Begründung für die Verschärfung liegt nicht vor. Die Verschärfung ist nicht durch europäische Vorgaben gefordert, wissenschaftlich nicht begründet und wird daher abgelehnt. Investitionsintensive Anpassungen von Anlagen wären erforderlich.

### Nr. 5.2.5 Organische Stoffe

Bei den Regelungen zu organischen Stoffen in Nr. 5.2.5 gibt es eine Reihe von Verschärfungen. Diese haben erhebliche Auswirkungen, sind europarechtlich nicht gefordert und werden daher abgelehnt:

- Der **Wegfall der Ausnahmeregelung für Altanlagen**, wodurch eine Absenkung des Massenstroms von 1,5 kg/h auf 0,5 kg/h erfolgt, stellt eine Verschärfung dar und wird daher abgelehnt.
- Klasse 2, 2. Bindestrich: Der „**Grenzwert für die Luft am Arbeitsplatz kleiner als 25 mg/m<sup>3</sup>**“ ist nicht immissionsrelevant und sollte daher gestrichen werden. Arbeitsplatzgrenzwerte beziehen sich auf eine kontinuierliche Exposition gleichmäßig über 50 Arbeitsjahre, was bei Immissionssituationen nicht realistisch zu unterstellen ist.
- Klasse 2, 3. Bindestrich: Die **neue Regelung zur akut toxischen Wirkung** stellt eine deutliche Verschärfung dar, da sehr viele Stoffe, die bisher als gesundheitsschädlich (R20, R21 oder R22) eingestuft waren, nach den CLP-Verordnung mit akut toxisch Kategorie 3 (H301, H311 oder H331) eingestuft wurden. Im Rahmen der Seveso-Richtlinie können diese mit ca. 30 % abgeschätzt werden.
- Klasse 2, 5. Bindestrich: Die **Aufnahme von atemwegsreizenden Stoffen (H335)** stellt eine extreme Verschärfung dar, sehr viele Stoffe fallen hierunter, insbesondere auch Gemische von ätzenden Stoffen, wenn die Konzentration des ätzenden Inhaltsstoffes die Einstufungskonzentration für ätzend unterschreitet, aber die für reizend überschreitet. Da die atemwegsreizende Konzentration auf der Immissionsseite nicht erreicht wird, ist dieses Kriterium zu streichen.
- Klasse 2, 6. Bindestrich („**Geruchsschwelle  $\leq 0,05$  mg/m<sup>3</sup>**“): Der Wortlaut der geltenden TA Luft „hohe Geruchsintensität“ sollte beibehalten werden und das Kriterium an dieser Stelle ganz gestrichen werden. Gründe für die Änderung sind nicht ersichtlich. Nur die Geruchsschwelle ohne Massenstrombetrachtung ist kein hinreichendes Kriterium als Maßstab für die Einordnung in die Klasse I. Gerüche sind belästigend, aber nicht gesundheitsschädigend. Geruchsprobleme werden durch die Beschränkung der Emissionen an GE geregelt.

- **Einfügen einer neuen Regelung in Nr. 5.2.5 zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen in der TA Luft:**

Der BDI spricht sich dafür aus, dass in der TA Luft grundsätzlich eine neue Regelung geschaffen wird, die gewährleistet, dass auch im Einzelfall die automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft nicht zu unverhältnismäßigen Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen führt. [Begründung vgl. unter 5.2.7.1.1]

### **Nr. 5.2.6 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen**

- Der Begriff „organisch“ in Nr. 5.2.6 sowie in der Überschrift sollte nicht gestrichen werden.

Die Streichung des Begriffes „organisch“ führt dazu, dass für alle Flüssigkeiten – organisch und anorganisch – die Dichtheitsanforderungen gelten würden. Dies bedeutet in der Praxis einen gewaltigen Nachrüstbedarf ohne erkennbaren Nutzen für die Schutzgüter.

Industrielle Anlagen bestehen aus einer immens großen Anzahl von Flanschverbindungen, Pumpen etc. Diese entsprechend den vorgeschlagenen neuen Anforderungen auszutauschen käme einem Anlageneubau gleich. Dies kann nicht Intention des Gesetzgebers sein.

- Auch die vorgeschlagene Ergänzung „oder bei Verwendungstemperatur“ in Nr. 5.2.6. a) sollte gestrichen werden. Durch diese Ergänzung würde der Geltungsbereich der Vorschrift unangemessen ausgeweitet werden mit der Folge erheblicher Kosten für die Betreiber. Selbst Warmwasserleitungen würden dann unter diese Regelung fallen.

Viele, speziell anorganische Stoffe liegen als wässrige Lösungen von Salzen vor (z. B. Natronlauge, Bleichlauge, Schwefelsäure, Kalkmilch, Salzsole, deren Dampfdruck nominell über diesem Wert liegt). Jedoch besteht der Dampf in diesen Fällen nur aus Wasserdampf, da der Wirkstoff nichtflüchtige Feststoffe (Salze) sind oder schwerflüchtige Stoffe wie Schwefelsäure, d. h., vernachlässigbarer. Daher würde die Verschärfung zu keinem besseren Schutz der Umwelt führen, jedoch erhebliche Kosten bedeuten.

#### **Nr. 5.2.6.1 Überschrift Pumpen und Rührwerke**

Die Neuaufnahme der Rührwerke in die TA Luft stellt eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht dar und wird daher abgelehnt.

Eine Begründung für die Neuaufnahme liegt nicht vor. Ohne die Begründung ist nicht ersichtlich, ob sich die Regelung auf offene oder geschlossene Behälter bezieht.

### **Nr. 5.2.6.2 Verdichter**

Es sollte eine komplette Streichung oder Anpassung in dem Sinne erfolgen, dass bei der Förderung von Gasen und Dämpfen, die gasförmigen Stoffe mit Merkmalen der Nr. 5.2.6 Buchstabe b) bis d) in Summe mit einem Anteil bis zur UEG in Vol. % (z. B. Methanol UEG: 5,5 Vol. % bzw. 73 g/m<sup>3</sup> bei °C) enthalten, Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden sind.

Es liegt hier ein systematischer Bruch in der Zuordnung von Verdichtern unter Nr. 5.2.6 der TA Luft vor, da kein flüssiger Stoff bzw. kein flüssiges Stoffgemisch vorliegt. In der Praxis werden bei der Handhabung flüssiger organischer Stoffe in der Regel Gase oder Dämpfe von Stoffgemischen mit hohen Inertgasanteilen mit häufig wechselnder Zusammensetzung mit Vakuumpumpen, Gebläsen oder Ähnlichem im Sinne einer Absaugung (aus Gründen der Sicherheitstechnik oder des Explosionsschutzes) gefördert, in dem der Massenanteil von 1 Prozent nicht das geeignete Kriterium ist.

### **Nr. 5.2.6.3 Flanschverbindungen**

Die neue Anforderung, nur Flanschverbindungen entsprechend der VDI 2290 zu verwenden, sollte gestrichen werden. Alternativ ist eine Änderung dahingehend erforderlich, dass auch andere Flanschverbindungen, die nicht im Kraft Hauptschluss (KHS) betrieben werden, verwendet werden können.

In der Industrie müssen aus verfahrenstechnischen Gründen zahlreiche Flanschverbindungssysteme (z. B. Sterilflansche) in Kraftnebenschluss (KNS) betrieben werden, für die der geforderte rechnerische Dichtigkeitsnachweis nach DIN EN 1591-1 nicht ermittelt werden kann. Darüber hinaus sind auch aus materialtechnischen Gründen Dichtsysteme z. B. aus Emaille, Glas oder Kunststoff notwendig, für die unabhängig davon, ob dies im KHS oder KNS verbaut wurden, grundsätzlich kein Dichtigkeitsnachweis nach DIN EN 1591 – 1 ermittelt werden kann. Schweiß- und Metalledichtungen gelten bauartbedingt als auf Dauer technisch dicht.

### **Nr. 5.2.6.7 Lagerung**

Festdachtanks sollen zukünftig mit Vakuum-/Druckventilen ausgestattet werden. Die Verschärfung wird mangels Begründung abgelehnt.

In der Praxis sind viele Tanks entweder isoliert oder haben eine nichtkorrosive metallische Außenhaut. In diesen Fällen ist ein Anstrich nicht angebracht bzw. kann eine Verschlechterung bewirken. Alle Behälter mit Festdachtanks können nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand und nicht ohne weitere Sicherheitsbetrachtungen, die durch die neue Betriebssicherheitsverordnung extrem aufwändig werden, nachgerüstet werden. Ein Nutzen für die Umwelt ist nicht erkennbar.

### Nr. 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe

Die Liste der karzinogenen Stoffe wurde erheblich erweitert und eine Reihe von Stoffen sind anderen Klassen zugeordnet und somit die Grenzwerte verschärft worden. Wissenschaftliche Begründungen für die Änderungen sowie Folgeabschätzungen liegen nicht vor.

In Deutschland bereitet der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufene „Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)“ die amtliche Einstufung von Stoffen vor. Aufgabe des AGS ist es gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung „den Stand der Wissenschaft, Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung zu ermitteln und entsprechende Empfehlungen auszusprechen“. Das Umweltbundesamt sollte sich in erster Linie auf die Beschlüsse des AGS stützen und nicht parallel dazu in der TA Luft abweichende Stoffeinstufungen vornehmen.

Alle Änderungen in Nr. 5.2.7.1.1 sollten verhältnismäßig sein:

- Die **Umstufung von Benzol von Klasse III in Klasse II** sollte nicht erfolgen. Durch die Umstufung von Benzol würde der Massenstrom von 2,5 g/h auf 1,5 g/h und die Massenkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> auf 0,5 mg/m<sup>3</sup> gesenkt werden. Diese erhebliche Verschärfung ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.
- Die **Aufnahme von Quarzfeinstaub PM4 in Klasse II** sollte gestrichen werden.

Im Entwurf der TA Luft wurde Quarzfeinstaub PM4 neu in die Klasse II der karzinogenen Stoffe aufgenommen. Die Stoffe der Klasse II dürfen insgesamt den Massenstrom 1,5 g/h oder die Massenkonzentration 0,5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Aufnahme von Quarzfeinstaub in die Klasse II der karzinogenen Stoffe ist fachlich unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, aus welcher Studie sich eine entsprechende Einordnung von Quarzfeinstaub PM4 in die Liste der karzinogenen Stoffe in der Umwelt rechtfertigen würde. Quarzfeinstaub PM4 ist allenfalls ein Schwellenwertkanzerogen mit indirektem Wirkmechanismus an Arbeitsplätzen. Die Aufnahme von Quarzfeinstaub PM4 in die Liste der karzinogenen Stoffe wäre unverhältnismäßig, da die in der Liste aufgeführten Stoffe keine Schwellenwertkarzinogene sind.

Auf europäischer Ebene wurde im zuständigen „Advisory Committee for Safety and Health“ (ACSH) der Generaldirektion konstatiert, dass Quarzfeinstaub bei Konzentrationen unter 100 µg/m<sup>3</sup> nicht krebserzeugend ist, da für die krebserzeugende Wirkung ein sekundärer Wirkmechanismus mit eindeutiger Wirkschwelle wirksam ist.

Grundlage für die Aufnahme von Quarzfeinstaub in Klasse II des Entwurfes der TA Luft soll nach Aussage des BMUB der Forschungsbericht der FoBiG GmbH („Bewertungen für die TA Luft



Nr. 5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe“) vom 28.02.2015 sein. Allerdings wird sogar in diesem Forschungsbericht darauf hingewiesen, dass die Zuordnung zur Klasse II „*bei insgesamt unbefriedigender Datenlage*“ erfolgt. Solange eine ausreichende Datenlage nicht gegeben sei, werde die Einstufung in Klasse III aber als unverhältnismäßig bewertet (vgl. Seite 162 des Forschungsberichtes).

Nach langer Diskussion hat der Ausschuss für Gefahrstoffe in seiner Sitzung am 11./12. Mai 2015 ausdrücklich bestätigt, dass bei Quarzexposition ein gesundheitsbasierter Schwellenwert existiert, unterhalb dessen keine Gesundheitsgefahr besteht. Folgerichtig wurde auch bereits vor Jahren Quarz nicht in die TRGS 905 (Verzeichnis der krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzunggefährdenden Stoffe) aufgenommen, sondern in die TRGS 906 (Tätigkeiten mit krebserzeugender Wirkung).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Zuordnung von Quarzfeinstaub als krebserzeugender Stoff neben den Konsequenzen durch eine andere Einstufung in der TA Luft grundsätzlich auch weitere Folgen nach sich ziehen würde:

- Der überwiegende Teil des in Deutschland anfallenden Bauschutts enthält quarzhaltige Baustoffe und Materialien, sodass bei Abbruchtätigkeiten, insbesondere beim Recyceln (Aufbereitung) ein krebserzeugender Stoff freigesetzt werden würde. Die aus dem Recyceln von Bauschutt stammenden Massen wären als gefährlicher Abfall einzustufen, falls der Gehalt an Quarzfeinstaub die aus der Verordnung Nr. 1272/2008/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) abzuleitende Grenzkonzentration von 0,1 % (krebserzeugende Stoffe) überschreiten würde. Gefährliche Abfälle müssten deponiert werden, da erhebliche Mengen an z.Z. verwertetem Bauschutt nicht mehr zur Verfügung stünden, was gravierende Auswirkungen auf die Recycling-Quote haben würde.
- Messungen belegen, dass bei Tätigkeiten der Agrarwirtschaft Quarzfeinstaub aus dem Bodensubstrat freigesetzt wird, insbesondere dann, wenn Tätigkeiten auf Ackerflächen bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Es muss befürchtet werden, dass in solchen Fällen nachbarschaftliche Abwehransprüche der anwohnenden Bevölkerung aufgrund Freisetzung eines krebserzeugenden Stoffes geltend gemacht werden können.
- Normaler Straßenstaub enthält nicht unerhebliche Mengen an Quarzfeinstaub, sodass die in Kehrmaschinen gefassten Straßenstäube als gefährliche Abfälle zu behandeln wären, was zu einer kompletten Änderung des Umgangs mit diesen Materialien führen würde.

Problematisch ist auch, dass durch die Aufnahme weiterer Stoffe in die Klasse II aufgrund des weiterhin bestehenden Grenzwertes auch für die Summe aller Stoffe der entsprechenden Klasse – je nach Anlage – eine erhebliche Reduzierung stattfindet. Das führt zu Ungleichbehandlungen im europäischen Vergleich und damit zu Wettbewerbsverzerrungen.

Eine Messtechnik für Quarzfeinstaub im heißen Abgas ist nach unserer Kenntnis derzeit noch gar nicht verfügbar.

- Klasse III, 2. Absatz: Der Satz, dass **alle nicht namentlich aufgeführten Kanzerogene in Klasse I** einzustufen sind, stellt eine extreme Verschärfung dar, die abgelehnt wird. Zumindest in der TRGS 910 sind sehr viel mehr Stoffe nach ihrem kanzerogenen Wirkpotenzial eingestuft.
- Klasse III, 3. Absatz: Das **Emissionsminimierungsgebot**, nach dem die Emissionen im Einzelfall zu begrenzen sind, wenn die Emissionen der ermittelten Klasse nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, muss auch für **Formaldehyd** gelten. Um dieses klarzustellen, muss der 3. Absatz, der das Emissionsminimierungsgebot enthält, hinter die Regelung zu Formaldehyd verschoben werden.
- Formaldehyd: Weiterhin sollte eine **generelle Ausnahmeregelung für Notaggregate** (Notstromaggregate, Notpumpen, Feuerlöschpumpen) und Anlagen zur Ausfallvorsorge (z. B. Dampfkessel mit > 500 h/a Betriebszeit) ergänzt werden, die überwiegend nur zu Test- und Wartungszwecken und ansonsten im Notfall gefahren werden.
- Formaldehyd: Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bei Verfahren, die keine Formaldehyd-Emissionen außer bei Notstromaggregaten haben, keine Messverpflichtungen entstehen. Eine solche Klarstellung wäre für die Vollzugspraxis sinnvoll.
- **Einfügen einer neuen Regelung in Nr. 5.2.7.1.1 zum Umgang mit Einstufungen von Stoffen in der TA Luft [sowie entsprechend in Nr. 5.2.5]:**

Der BDI spricht sich dafür aus, dass in der TA Luft grundsätzlich eine neue Regelung geschaffen wird, die gewährleistet, dass auch im Einzelfall die automatisierte Verknüpfung zwischen der Einstufung von Stoffen und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft nicht zu unverhältnismäßigen Nachrüstungsanforderungen an Industrieanlagen führt. Insbesondere für Stoffe mit einer Wirkungsschwelle oder Stoffe, die immissionsseitig nicht wirken, muss eine differenzierte Betrachtung vorgenommen und eine entsprechende Regelung in der TA Luft gefunden werden.

Die in der TA Luft bestehende direkte inhaltliche und zeitliche Verknüpfung zwischen der Einstufung von nicht namentlich genannten

Stoffen und der Emissionsbegrenzung im Abgas oder in der Abluft (vgl. Nr. 5.2.2, 5.2.3.1, 5.2.5, und 5.2.7.1 der TA Luft) ist europarechtlich nicht gefordert.

Bei dem in der TA Luft verankerten Automatismus zwischen der Einstufung nach der CLP-Verordnung und Regelungen in der TA Luft passen z. B. krebserzeugende Stoffe, die eine Wirkungsschwelle haben (wie z. B. Formaldehyd oder Quarz PM4-Fraktion), nicht in das Klassiersystem der Nr. 5.2.7.1.1. der TA Luft, da dieses im Regelfall auf der Ableitung der Wirkungsstärke des Kanzerogens durch das Unit-Risk-Verfahren beruht. Auch für als krebserzeugend eingestufte Stoffe, bei denen auf der Immissionsseite die Konzentration für eine inhalative Wirkung schon mit den vorhandenen Emissionswerten nicht gegeben ist, müsste bei Fortgeltung des Automatismus ein Emissionswert in der TA Luft zur Anwendung kommen.

Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Ergebnissen durch den bestehenden Automatismus sollte in der TA Luft eine Lösung gefunden werden:

- Es muss eine Klarstellung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Es muss – wie bisher – geregelt werden, dass wenn die Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, eine Regelung im Einzelfall möglich sein muss (vgl. aktuelle Regelung z. B. Nr. 5.2.5. Satz 8 und Nr. 5.2.7.1.1. Satz 4). Zusätzlich sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Überschreitung der Emissionswerte nicht nur bei tatsächlicher Unmöglichkeit ihrer Einhaltung und bei einem a-typischen, von der TA Luft nicht geregelten Sachverhalt, in Betracht kommt.
- Weiterhin könnte in der TA Luft bestimmt werden, dass die Bundesregierung auch eine separate Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG erlassen kann, um für die durch Anpassungsverordnungen zur CLP-Verordnung umgestuften oder neu eingestuften krebserzeugenden Stoffe Grenzwerte festlegen zu können. Der Erlass einer Verwaltungsvorschrift (ähnlich der Vorgehensweise bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen) könnte bei Stoffen mit einem breiten Anwendungsspektrum gewählt werden. Beim Erlass einer separaten Verwaltungsvorschrift erfolgen der Risikobewertungsprozess und die Ableitung von Grenzwerten in einem transparenten und rechtssicheren Verfahren unter Beteiligung der Betroffenen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und mit angemessenem Zeitrahmen. Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands können so ausgeschlossen werden.

Das heißt, bei Stoffen mit einem breiten Anwendungsspektrum könnte die Möglichkeit einer Verwaltungsvorschrift gewählt werden, bei Spezialstoffen mit einem beschränkten

Anwendungsbereich könnte entsprechend dem bisher geltenden Automatismus unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgegangen werden. Es sollte in beiden Fällen in einem separaten, transparenten und rechtssicheren Verfahren eine risikoorientierte Betrachtung vorgenommen werden, um die Betroffenheit von Anlagen, die Quantifizierung der Emissionen und Klärung von Minderungsoptionen zu ermöglichen. Für die Anpassung von Emissionsbegrenzungen ist eine längere und damit angemessene Frist erforderlich.

- Für Stoffe mit einer sicheren Wirkungsschwelle sollte in Hinblick auf die Novelle der TA Luft geprüft werden, zu welchen Grenzwerten für Massenstrom und Emissionskonzentration eine Ableitung aus dem sicheren Schwellenwert und der Immissionssituation anstelle einer Ableitung in Verbindung mit dem Minimierungsgebot führen würde. Eine grundsätzliche Klarstellung in der TA Luft, dass für Stoffe mit sicherem Schwellenwert das Minimierungsgebot nicht anzuwenden ist – analog zu Regelungen unter REACH zur Zulassungspflicht – wäre sinnvoll. Es sollte die Entwicklung einer grundsätzlichen Methodik geprüft werden, wie aus den sicheren Schwellenwerten in Verbindung mit der gegebenen Immissionssituation Grenzwerte für Massenstrom und Emissionskonzentration abgeleitet werden können und diese Methodik in der novellierten TA Luft festgeschrieben werden.

#### **Nr. 5.2.7.1.2 Keimzellenmutagene Stoffe**

Die Änderung in Nr. 5.2.7.1.2 stellt eine Verschärfung dar, die abgelehnt wird. In Nr. 5.2.7.1.2 wird erstmalig ein Grenzwert festgelegt. Bisher waren die genannten Emissionswerte anzustreben, jetzt sind sie einzuhalten.

#### **Nr. 5.2.7.1.3 Reproduktionstoxische Stoffe**

Die Änderung in Nr. 5.2.7.1.3 stellt eine erhebliche Verschärfung dar und wird abgelehnt.

In Nr. 5.2.7.1.3 werden erstmals für die Emissionen reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas ein Massenstrom von 0,15 g/h und eine Massenkonzentration von 0,05 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. In der geltenden TA Luft war lediglich ein Emissionsminimierungsgebot geregelt.

Eine Begründung für diese Verschärfung liegt nicht vor. Europarechtlich ist eine entsprechende Regelung nicht gefordert.

Reproduktionstoxische Stoffe haben stets eine Wirkschwelle, unterhalb derer keine Wirkung vorhanden ist. Diese mit den gleichen Massenströmen zu begrenzen wie kanzerogene Stoffe, ist fachlich nicht begründbar. Dies würde für sehr viele Stoffe eine extreme Absenkung bedeuten.

Für eine vollständige Einschätzung dieser neuen Anforderung müssten die Stoffkreisläufe zahlreicher reproduktionstoxischer Stoffe, entsprechend eingestuftes Gemische und deren Vorläufersubstanzen analysiert werden.

Eine vorläufige Einschätzung betrifft CO als reproduktionstoxischen Stoff. Für die Emission von CO könnte somit der Grenzwert von 0,05 mg/m<sup>3</sup> gelten, sofern kein spezifischer Emissionsgrenzwert festgelegt wurde. Bei vielen Anlagen wird der Grenzwert von 0,05 mg/m<sup>3</sup> in der Regel (mit verhältnismäßigem Aufwand) nicht einhaltbar sein. Die TA Luft liefert mit Grenzwerten und Massenstromschwellen von CO, die um Größenordnungen den Grenzwert aus 5.2.7.1.3 übersteigen, Hinweise auf die Unverhältnismäßigkeit der Einhaltung des Grenzwertes von 0,05 mg/m<sup>3</sup> für CO.

#### **Nr. 5.2.7.2 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe**

Die Änderung in Nr. 5.2.7.2 stellt eine erhebliche Verschärfung dar und wird abgelehnt.

Der bisherige Regelungsbereich für Dioxine und Furane (PCDD/F) wurde um polychlorierte Biphenyle unter Beibehaltung der Begrenzung von 0,1 ng-ITE/m<sup>3</sup> erheblich erweitert. Dies stellt eine nicht verhältnismäßige Verschärfung des ohnehin für Dioxine/Furane anspruchsvollen Wertes dar und ist nicht akzeptabel. Nominal werden zu den 17 polychlorierten Dioxinen und Furanen weitere 12 polychlorierte Biphenyle addiert.

Eine Begründung für diese Verschärfung liegt nicht vor. Europarechtlich ist eine entsprechende Regelung nicht gefordert.

Außerdem erfolgt eine Doppelregelung für polyhalogenierte Biphenyle durch die Angaben im letzten Satz dieser Ziffer.

#### **Nr. 5.2.8 Geruchsstoffe**

- In Nr. 5.2.8 sollte wie bisher der Begriff „geruchsintensive Stoffe“ statt „Geruchsstoffe“ verwendet werden.

Die Änderung des Begriffes von „geruchsintensive Stoffe“ zu „Geruchsstoffen“ in Absatz 1 sowie in Absatz 2 von „geruchsintensiven Abgasen“ zu „Abgasen mit Geruchsstoffen“ sollte nicht vorgenommen werden. Der Grund für die Änderung ist unklar. Neue Begriffe könnten zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führen.

Der Begriff „Geruchsstoffe“ wird nicht klar definiert. Nicht alle Emissionen, die einen Eigengeruch haben, sind Geruchsstoffe und haben nachteilige Umweltauswirkungen, die beschränkt werden müssten. Es ist zu befürchten, dass unterschiedliche und überzogene Interpretationen erfolgen. Aus der Begriffsänderung darf keine Interpretation folgen, wonach bei jedem im Abgasstrom wahrnehmbaren

Geruch Abgasreinigungen zu installieren sind, auch wenn beispielsweise diese Emissionen durch ausreichende Verdünnung nicht zu Belästigungen in der Nachbarschaft führen.

- Die Regelung zur Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung von Vorsorgeanforderungen in Nr. 5.2.8 Absatz 3 sollte nicht gestrichen werden. Dies stellt eine ungerechtfertigte Verschärfung dar.

### **Nr. 5.2.9 Bioaerosole**

Nr. 5.2.9 sollte komplett gestrichen werden.

- Nach der neuen Regelung in Nr. 5.2.9 Absatz 1 sollen bei Anlagen, die Keime und Endotoxine in relevantem Umfang emittieren können, Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden. Die zu treffenden Maßnahmen sind nicht weiter konkretisiert. Diese Regelung soll insbesondere auch für die Kompostierungs- und Vergärungsanlagen gelten (Anlagen der Nummern 8.5 und 8.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Aufgrund des Begriffes „insbesondere“ findet diese neue Regelung für alle anderen Anlagenarten ebenfalls Anwendung.

Die neue Regelung ist europarechtlich nicht gefordert. Ungeachtet dessen sind Anforderungen an Keime und Endotoxine bereits in den besonderen Regelungen der bestimmten Anlagenarten der Nr. 5.4 enthalten und ausreichend, um anlagenspezifische Anforderungen zu stellen. Darüber hinausgehende Regelungen auch für sonstige Anlagenarten ohne ersichtlichen Nutzen sollten nicht erfolgen.

Anforderungen an Keime und Endotoxine sind z. B. für die genannten Anlagen der biologischen Abfallbehandlung bereits in der geltenden TA Luft gestellt (vgl. Nr. 5.4.8.5 und 5.4.8.6). Bisher waren die Maßnahmen jedoch lediglich *zu prüfen*, nicht direkt *zu treffen*. Damit geht eine deutliche Verschärfung für Neu- und Bestandsanlagen einher, die abgelehnt wird.

- Absatz 2, der eine Regelung zu Verdunstungskühlanlagen enthält, sollte ebenfalls gestrichen werden.

Das BMUB plant noch in dieser Legislaturperiode eine neue Verordnung über Verdunstungskühlanlagen auf den Weg zu bringen. Doppelregelungen, die zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen können, müssen vermieden werden.

### **Nr. 5.2.11 Energie und Einsatzstoffe**

Die neue Nr. 5.2.11, in der Vorgaben zu Energie und Einsatzstoffen gemacht werden, sollte gestrichen werden.

In die TA Luft sollten keine neuen Regelungen zur Energieeffizienz aufgenommen werden. Energieeffizienzmaßnahmen passen regelungssystematisch nicht in die TA Luft. In zahlreichen anderen Gesetzen und Verordnungen werden Vorgaben zur Energieeffizienz gemacht (z. B. Energiedienstleistungsgesetz, Energieeffizienzverordnung, Vorgaben zu Energiemanagementsystemen). Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen darüber hinaus in der TA Luft Vorgaben hierzu ergänzt werden sollen. Doppelregelungen und Abgrenzungsschwierigkeiten müssen vermieden werden.

Es besteht auch kein europarechtlicher Umsetzungsbedarf in der TA Luft. Soweit in BVT-Merkblättern Ausführungen zu „weichen“ Faktoren wie z. B. Energieeffizienz enthalten sind, sind diese nicht verpflichtend in deutsches Recht umzusetzen. Umzusetzen sind nach den Vorgaben der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) lediglich die BAT-AELs, also Emissionswerte innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Emissionsbandbreiten.

### **Nr. 5.2.12 Gase aus Betriebsstörungen, Sicherheitsventilen und kurzzeitigem diskontinuierlichen Anfall**

- Die Überschrift dieser Ziffer ist anzupassen.

Aus der Überschrift dieser Ziffer muss sich eindeutig und unmissverständlich ergeben, dass es sich hier ausschließlich um Regelungen zum Betrieb von Fackeln handelt. Fehlinterpretationen, die zu ähnlichen Regelungen für entstehende Gase aus Betriebsstörungen, Sicherheitsventilen und diskontinuierlichem Anfall in Betriebsanlagen sind sicher auszuschließen.

- Die Vorgabe zur Ausstattung der Fackelanlage mit automatischen Regeleinrichtungen gemäß Nr.5.2.12 Satz 2 muss gestrichen werden.

Nach dem Entwurf sollen Notfackeln neben Zünd- und Überwachungseinrichtungen auch mit Regeleinrichtungen ausgestattet werden. Eine Regelung des Abgasstroms widerspricht dem Charakter einer Notfackel, da hier im Notfall große Abgasströme, ohne auf die Abgabe regelnd eingreifen zu können, möglichst schnell freigesetzt werden müssen. Dementsprechend ist diese unsachgemäße Vorgabe zur Ausstattung mit Regeleinrichtungen zu vermeiden.

- Der letzte Satz bezüglich der Stundenbegrenzung für Notfallfackeln sollte gestrichen werden.

Nach Nr. 5.2.12 sind Fackeln zukünftig so zu dimensionieren, dass sie sowohl den minimal, als auch den maximal anfallenden Gasvolumenstrom sicher verbrennen können, wobei die Fackeln maximal 50 h/a betrieben werden sollen.

Da es sich um eine Notfallfackel handelt, kann der Betreiber nicht in jedem Fall garantieren, dass die Begrenzung auf 50 h/a immer sicher eingehalten wird. Priorität sollte hier auf die Notfallbekämpfung gelegt werden und nicht auf die Fackellaufzeit. Die Stundebegrenzung ist daher nicht zielführend und führt zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten.

- Zudem sollten diese Fackeln auch weiterhin von den Vorgaben der TA Luft ausgenommen werden. Die Streichung in 5.4.8.1a.2, wonach die Vorgaben der TA Luft auf Fackeln zur Verbrennung von Gasen aus Betriebsstörungen und Sicherheitsventilen keine Anwendung finden, sollte nicht erfolgen.

#### **Nr. 5.3.2.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen**

Im Entwurf zur Änderung der TA Luft werden die Messvorschriften erheblich verschärft. Es werden eine Reihe von neuen kontinuierlichen Messverpflichtungen eingeführt sowie diskontinuierliche Messungen häufiger verpflichtend. Dies lehnt der BDI ab, die bestehenden Messintervalle sollten beibehalten werden.

Bisher ist in Nr. 5.3.2.1 geregelt, dass wiederkehrende Messungen jeweils nach Ablauf von drei Jahren erfolgen sollen. Diese Regelung wird nunmehr unterlaufen, denn in der Nr. 5.4 ff. sind in vielen Fällen kürzere Fristen vorgesehen. Der bisher geltende 3-Jahres-Rhythmus wird verschärft, indem im Regelfall nunmehr jährlich zu messen ist.

Eine Verpflichtung zur Durchführung von Jahresmessungen findet sich z. B. in Nr. 5.4.1.2.1 b, 5.4.2.2, 5.4.2.10, etc.. Kontinuierliche Messungen werden z. B. vorgeschrieben für Ammoniak oder für Feuerungsanlagen, die eine Abgasreinigung zur Minderung von Stickstoffoxiden verwenden (Nr. 5.3.3.2 und Nr. 5.4.1.2). Auch werden Regelungen zu Einzelmessungen mit der Vorgabe von Sachverständigenprüfung verschärft.

Eine Verpflichtung zur Verschärfung der Messvorschriften ergibt sich nicht aus europäischem Recht. Etwaige Ausführungen in BVT-Schlussfolgerungen müssen nicht in deutsches Recht umgesetzt werden. Verbindlich von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind lediglich die BAT-AELs (Das heißt, es sind Emissionswerte innerhalb der vorgegebenen Emissionsbandbreiten festzulegen.).

Hinzu kommt, dass die verschärften Messvorschriften nicht nur für Anlagen eingeführt werden, die der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) unterliegen und für die BVT-Schlussfolgerungen bestehen, sondern auch für alle anderen kleineren Anlagen, die nicht der IED unterfallen. Dies wird ebenfalls abgelehnt.



Durch die zusätzlichen Messverpflichtungen entstehen erhebliche zusätzliche Kosten für die Unternehmen. Durch die jährlichen Messungen verdreifachen sich die Kosten für Messungen. Der Erfüllungsaufwand wird erheblich sein. Ein zusätzlicher Nutzen für die Umwelt ist nicht erkennbar. Gemäß Nr. 5.3.2.2 sollen Messungen so durchgeführt werden, „dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.“

### **5.3.2.2 Messplanung**

Der Einbeziehung des Teillastbetriebes ist unverständlich.

### **Nr. 5.3.2.4 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse**

Die zeitliche Vorgabe, den Messbericht innerhalb von acht Wochen vorzulegen ist sehr eng bemessen und wird abgelehnt. Ein Zeitfenster von 12 Wochen wäre vorstellbar.

Emissionsmessungen mit umfangreichen Parameterumfang und verschiedene Probenaufbereitungen und Probenanalysen erfordern häufig einen hohen Zeitaufwand bis verwertbare Ergebnisse vorliegen, die bei der Erstellung der Messberichte erforderlich sind. Als weitere zeitbestimmende Faktoren sind Probenvorbereitung, Laborkapazitäten, Zusammenspiel verschiedener Akteure (Labors, Dienstleister, Betreiber) und ggf. Abstimmungsprozesse mit den Behörden zu berücksichtigen. Insbesondere bei Kalibrierungsmessungen von Emissionsmesssystemen mit vor- bzw. nachgeschalteten Funktionsprüfungen ist ein Zeitfenster von acht Wochen kaum einhaltbar.

### **Nr. 5.3.3.2 Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung**

Die Neuregelung, dass Ammoniak kontinuierlich überwacht werden soll, wenn der Massenstrom 1,5 kg/h überschreitet, wird abgelehnt.

Europarechtliche Vorgaben für diese Regelung sind nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund, dass Ammoniak bei Tierhaltungsanlagen erst kontinuierlich erfasst werden soll, wenn der Massenstrom 12,5 kg/h überschreitet, ist die Regelung zudem unverhältnismäßig. Zumindest muss die Regelung für alle Anlagen gleichermaßen ausgestaltet werden, also ebenfalls eine kontinuierliche Überwachung erst ab einem Massenstrom von 12,5 kg/h vorgesehen werden.

#### **Nr. 5.3.3.4 Auswahl von Einrichtungen zur Feststellung der Emissionen**

Im zweiten Absatz wird vorgegeben, dass die bekannt gegebene Stelle die Bescheinigung der zuständigen Behörde unverzüglich vorlegt. Diese Regelung sollte geändert werden. Es sollte nicht Aufgabe der § 29 b-Stelle sein, die Bescheinigung der Behörde vorzulegen. Dies muss in Verantwortung des Betreibers verbleiben.

#### **Nr. 5.3.3.6 Kalibrierung und Funktionsprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen**

Die Frist für die Vorlage von Kalibrier- und Funktionsberichten sollte in der neuen TA Luft einheitlich auf 12 Wochen festgelegt werden. Entsprechend sollte die Frist in Nr. 5.3.3.6 angepasst werden.

Die Frist von 12 Wochen entspricht der Vorgabe der 17. BImSchV und stellt bereits heute eine zeitliche Herausforderung für die Messinstitute dar. Bei Funktionsprüfungs- und Kalibrierberichten geht es um die Überwachung der kontinuierlichen Messgeräte, die richtige Messwerte anzeigen sollten, allerdings regelmäßig überprüft werden müssen. Gerade bei Nebenanlagen handelt es sich bei der Mehrzahl der Berichte um Kalibrier- und Funktionsberichte, sodass ein hohes Arbeitsvolumen anfällt. Die Auswertung der Messergebnisse und deren Aufbereitung ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die zu qualitativ hochwertigen, verständlichen und damit verwertbaren Messberichten führen soll. Dafür ist ein ausreichend großes Zeitfenster erforderlich.

#### **Nr. 5.3.5 Gleichwertigkeit zu VDI-Richtlinien**

Die Streichung der Anerkennung von Verfahren, die VDI-Richtlinien gleichwertig sind, ist nicht nachvollziehbar und sollte dementsprechend nicht erfolgen.

#### **Nr. 5.4 Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten**

In den besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten ist eine Vielzahl von Verschärfungen erfolgt. Der BDI spricht sich dafür aus, dass Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht nicht verschärft werden sollten.

- Es sollte nicht im Vorgriff auf anstehende BVT-Prozesse in Europa ein neuer Stand der Technik in der TA Luft definiert werden, der die deutsche Wirtschaft im europäischen Umfeld deutlich benachteiligen würde.

Die Erarbeitung der BVT-Merkblätter auf europäischer Ebene – unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Industrie – ist ein sehr aufwendiger Prozess, der nicht durch weitergehendere Regelungen in Deutschland konterkariert werden darf. Deutschland sollte bei der

Festlegung von Emissionswerten nicht über den europaweit anerkannten Stand der Technik hinausgehen und keine Vorreiterrolle übernehmen.

- Auch darf es bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht keinen Grundsatz geben, immer den strengsten Wert innerhalb der Emissionsbandbreiten als neuen Grenzwert festzulegen.

Die Bestimmung eines Wertes aus einer BVT-Emissionsbandbreite hat unter Abwägung aller Faktoren, wie technologische Aspekte, Investitions- und Betriebskosten, nationale Messvorschriften etc. zu erfolgen. Ein Automatismus, nur den schärfsten Wert aus einer Bandbreite zu nehmen, wird abgelehnt.

- Bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen muss berücksichtigt werden, dass die Vorgaben nur für IED-Anlagen eingeführt werden und nicht zusätzlich auch für Nicht-IED-Anlagen.
- In der TA Luft sollte zudem nicht über Bestimmungen aus „alten“ BVT-Merkblättern hinausgegangen werden, die unter der IVU-Richtlinie (Vorgängerrichtlinie der IED) angenommen wurden.
- In der TA Luft sollte weiterhin nicht über die Vorgaben der künftigen EU-Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie) hinausgegangen werden.

Das Regelungskonzept zur Umsetzung der MCP-Richtlinie sollte dargelegt werden. Dies ist zu den kleinen und mittelgroßen Feuerungsanlagen derzeit unklar. Es ist offen, ob die kleinen und mittelgroßen Feuerungsanlagen zukünftig in der TA Luft und der 1. BImSchV oder 1:1 in eine separate Verordnung überführt werden sollen.

**Hinsichtlich der einzelnen Änderungen in den „Besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten“ in der Nr. 5.4 wird auf die Stellungnahmen der BDI-Mitgliedsverbände verwiesen.**

Aufgrund der erheblichen Zahl an Änderungen und vielen neuen Regelungen ist die Bewertung der Teilentwürfe durch die Industrie noch nicht abgeschlossen. Die BDI-Mitgliedsverbände haben ihre Stellungnahmen daher zum Teil noch nicht vorgelegt. Es muss der Industrie ausreichend Zeit für die Prüfung der neuen Vorschläge und für fachliche Diskussionen eingeräumt werden.

**Nr. 5.4.1.2 Anlagen der Nummer 1.2: Feuerungsanlagen/  
Nr. 5.4.1.4 Anlagen der Nummer 1.4: Verbrennungsmotoranlagen und  
Gasturbinenanlagen**

Das Regelungskonzept zu den Feuerungsanlagen/ Verbrennungsmotoranlagen/ Gasturbinenanlagen ist derzeit noch unklar, möglicherweise werden die Regelungen in eine separate Verordnung überführt. Wir behalten uns eine weitere Stellungnahme hierzu vor.

Neue Anforderungen, die über europäische Vorgaben hinausgehen – beispielsweise verschärfte Messvorgaben – werden abgelehnt.

**Nr. 5.5.3 Bestimmung der Schornsteinhöhe**

Es wurde angekündigt, dass hierzu ein Forschungsvorhaben erstellt wird und die Regelungen anschließend Eingang in den TA Luft-Entwurf finden sollen. Daher wird derzeit noch keine Stellungnahme zu den Regelungen abgegeben bis das Rechenverfahren durch das UBA zur Verfügung gestellt wird.

**Nr. 5.5.5 Bestehende Anlagen**

Auch Änderungen an bestehenden Anlagen dürfen nicht dazu führen, dass Schornsteinhöhen geändert werden müssen. Eine Bestandsschutzregelung ist hierzu erforderlich. Der Anwendungsbereich ist klarer zu fassen, da nicht erkennbar ist, dass Änderungen der Genehmigung, welche sich auf das Abgas beziehen und eine nicht unwesentliche Auswirkung auf das Abgassystem haben, unberücksichtigt bleiben.

**Anhang 2 Ausbreitungsrechnung**

Anhang 2 im Arbeitsentwurf der TA Luft ist nicht vollständig. Von einer Kommentierung wird daher derzeit abgesehen.

**Anhang 7 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen**

Die Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Anhang in die TA Luft ist weder sinnvoll noch erforderlich und wird vom BDI abgelehnt.

Angesichts der zahlreichen ungeklärten Fragen und Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie im Genehmigungsverfahren ist die GIRL nicht geeignet, in die TA Luft übernommen zu werden.

Die geltenden Ausführungen in der TA Luft sind ausreichend, um die auftretenden Geruchsprobleme zu lösen. Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen wird bereits in der

TA Luft geregelt. Für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen wird den Behörden ein Entscheidungs- und Bewertungsspielraum gewährt und sie können als Erkenntnisquelle auf die Geruchsimmissionsrichtlinie der LAI zurückgreifen.

Die Orientierungswerte in der Geruchsimmissionsrichtlinie passen rechtstechnisch nicht in die TA Luft. Die GIRL, als rechtlich nicht verbindliches Regelwerk, enthält Orientierungswerte und keine allgemeinen Obergrenzen für die Geruchsbelastung. Die Orientierungswerte haben eine gänzlich andere rechtliche Bedeutung als Grenzwerte in der TA Luft. Von den Orientierungswerten der GIRL kann im Einzelfall im Rahmen der Ermessensentscheidung abgewichen werden. Eine Aufnahme der GIRL in die TA Luft würde die Behörden binden und den Ermessensspielraum einschränken. Auch die Unterscheidung in der GIRL, dass die gleiche Anlage in einem als Wohn-/Mischgebiet ausgewiesenem Gebiet weniger Gerüche emittieren darf als in einem Gewerbe-/Industriegebiet, passt nicht zu den festen Grenzwerten, wie sie in der TA Luft sonst zu finden sind.

Die GIRL sollte nur in den Fällen zur Beurteilung der Geruchssituation herangezogen werden, in denen es sinnvoll und erforderlich ist. Die Verfahren zur Beurteilung der Geruchsimmissionen sind sehr kostenintensiv. Wenn die GIRL als Anhang in die TA Luft aufgenommen wird, müsste diese in jedem Genehmigungsverfahren angewendet werden, auch wenn es im Einzelfall nicht erforderlich ist. Der dann notwendige Messaufwand würde zu erheblichen wirtschaftlichen Zusatzbelastungen führen (Ausbreitungsrechnungen, Messungen oder Rasterbegehungen etc.).

Aufgrund der starken Beeinflussung durch lokale Gegebenheiten sowie der technisch nicht einwandfreien und vergleichbaren Quantifizierbarkeit von Geruchsimmissionen (verschiedenste Ausführungen von Olfaktometern) sind auch in einzelnen BVT-Merkblättern keine Vorgaben zu Gerüchen aufgenommen worden (z. B. BVT-Merkblatt für Gießereien). Gleiches sollte sinngemäß auch für die TA Luft gelten.

Durch eine Übernahme der GIRL in die TA Luft wird der beabsichtigte Rechtsfrieden mit der Nachbarschaft vor Ort nicht verbessert. Denn die Beurteilung von Geruchsimmissionen ist sehr stark von der subjektiven Wahrnehmung und Einschätzung des Beurteilenden geprägt. Das Ziel der GIRL, diese subjektiven Wahrnehmungen zu objektivieren, stößt in der Praxis jedoch an Grenzen. Insbesondere die Anwendung der Rastermethode ist aufgrund ihrer flächenhaften Betrachtung für die Beurteilung von Geruchshäufigkeiten nicht geeignet, da möglicherweise bei dem Beschwerdeführer gar nicht gemessen wird. Dieser wird sich kaum mit dem Ergebnis zufriedengeben, dass über die Beurteilungsfläche gemittelt keine erhebliche Geruchsbelastung vorliegt. Damit läuft ein wesentlicher Regelungszweck (neben der Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Gerüche) trotz des hohen Ermittlungs- und Beurteilungsaufwandes, der durch die Anwendung der GIRL entsteht, in der Genehmigungs- und Überwachungspraxis weitgehend leer.

Die Geruchsmissionsrichtlinie wurde nicht 1:1 in den Entwurf der TA Luft übernommen. Es wurde zwar eine Regelung zum Bagatell-Geruchsstrom in Anhang 7 Nr. 2.2 und in Anhang 7 Nr. 3.3 eine Regelung zur Erheblichkeit der Immissionsbeiträge aufgenommen. Diese Änderungen sind aus Sicht des BDI jedoch nicht ausreichend. Andere positive Regelungen – wie z. B. für Kampagne-Betriebe – wurden dagegen gestrichen.

Gegen die Aufnahme der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) in die TA Luft sprechen nach Auffassung des BDI insbesondere folgende Auslegungsprobleme und inhaltliche Mängel:

- **Unzulässige Addition von Sinneswahrnehmungen**

Gegen die Anwendung der GIRL in der jetzigen Form in Genehmigungsverfahren spricht generell ein fachliches Defizit in der GIRL bei der Ermittlung der Gesamtbelastung auf der Basis der durch aufwändige Begehungen ermittelten Vorbelastung und der rechnerisch ermittelten Zusatzbelastung. Die TA Luft fordert dieses Vorgehen bei der Ermittlung der Gesamtbelastung für messtechnisch erfassbare Schadgaskonzentrationen, jedoch nicht für Wirkungen, da Sinneswahrnehmungen (es riecht, oder es riecht nicht) nicht addiert werden dürfen. Grundsätzlich ist eine Addition von Wirkungen in Form von prozentualen Häufigkeiten aus der Vorbelastung und Zusatzbelastung nicht sachgerecht.

- **Fehlen von Bagatellvorschriften**

In der Geruchsmissionsrichtlinie fehlt es an Bagatellvorschriften für geruchsintensive Stoffe:

- Es sollte die Einführung einer **emissionsseitigen** Irrelevanzschwelle für eine einzelne Quelle geprüft werden (Integration dann in Nr. 5.2.8 TA Luft – Vorsorge). Wird eine bestehende Anlage mit einer Vielzahl von Quellen im Genehmigungsverfahren geändert, so müssen im Genehmigungsverfahren die Emissionen aller Quellen olfaktometrisch bestimmt und dann ausgebreitet werden. Erst immissionsseitig darf die Bagatellschwelle auf die Immissionen der gesamten Anlage angewendet werden. Diese Vorgehensweise ist u. U. sehr zeit- und kostenintensiv.
- Auch sollte zusätzlich zur bestehenden Irrelevanzklausel in der GIRL die Ergänzung einer „kleinen Bagatellgrenze“ **immissionsseitig für eine einzelne Quelle** (statt für die gesamte Anlage) in Betracht gezogen werden. Dann müsste im Genehmigungsverfahren nur diese eine Quelle betrachtet werden und nicht die gesamte Anlage. Dieser Gedanke findet sich u. a. auch im Bereich des Lärmschutzes wieder. Namentlich wird in sinngemäßer Anwendung von Nr. 3.2.1 letzter Absatz TA Lärm angenommen, dass auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden kann, wenn die

Geräuschimmissionen einer Teilanlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

- **Keine eindeutige Begrenzung des Beurteilungsgebietes**

In der Geruchsimmissionsrichtlinie müsste das Beurteilungsgebiet eindeutig begrenzt werden. Nach Nr. 4.4.2 GIRL soll das Beurteilungsgebiet keinesfalls kleiner ausfallen, als es einem Radius von 600 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage entspricht. Damit sind aber nicht abschließend die äußeren Grenzen des Beurteilungsgebietes beschrieben, wenn nach den konkreten Fallumständen ein weitergehender Prüfungsbedarf erkennbar ist. Nach 4.4.3 der GIRL ist auch eine Vergrößerung der Beurteilungsfläche zulässig. Die Regelung in der GIRL ist damit nicht abschließend und je nach Einzelfall erweiterbar. Dies führt zu Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis.

- **Fehlende Ausnahme bezüglich der Einhaltung bestimmter vorsorgeorientierter Abstände**

In der Geruchsimmissionsrichtlinie müsste entsprechend der Ausführungen in der Rechtsprechung ausdrücklich geregelt werden, dass die GIRL nicht anwendbar ist, wenn bestimmte – vorsorgeorientierte – Abstände zur benachbarten Wohnbebauung eingehalten sind. (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.03.2006 – 7 ME 159/04, juris, in Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe, die die Abstände zur Wohnbebauung gem. Nr. 5.4.7.1 TA Luft einhalten).

- **Keine ausreichende Festlegung der Messstandorte**

Es muss ausdrücklich in der GIRL geregelt werden, dass Immissionsmessungen nicht an Orten stattfinden, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat (inklusive Arbeitsstätten) und in denen es keine festen Wohnunterkünfte gibt. Die Regelung in Nr. 4.4.6 der GIRL, in der lediglich Waldgebiete und zusammenhängende landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen ausgeschlossen werden, ist nicht ausreichend.

Die oben genannte Festlegung würde dem Zweck der GIRL entsprechen, die zu allererst dem Schutz der Nachbarschaft dient. Eine klarere Festlegung der Aufpunkte ist zudem erforderlich, um die Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Eine Einhaltung der Richtwerte an Orten, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, – wie von Behörden in der Praxis bereits für Lagerhallen oder Maschinenhallen gefordert – entspricht nicht dem Sinn und Zweck der GIRL.

Eine solche Festlegung würde zudem den Vorgaben der 39. BImSchV entsprechen, die die Luftqualität außerhalb von Arbeitsstätten und außerhalb von Industriegeländen betrachtet. Die 39. BImSchV bestimmt in Anlage III B 1a), dass zum Schutz der mensch-

lichen Gesundheit die Immissionsgrenzwerte nicht an Orten innerhalb von Bereichen beurteilt werden, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat und in denen es keine festen Wohnunterkünfte gibt und nicht an Orten auf dem Gelände von Arbeitsstätten, für die alle relevanten Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten. Die 39. BImSchV erstreckt sich zwar auf Luftschadstoffe und nicht auf Geruchsimmissionen. Die Ausführungen müssten aber erst recht für Geruchsimmissionen gelten.

- **Fehlender Ausschluss der GIRL innerhalb eines Werksgeländes und auf großen zusammenhängenden Industriearealen**

Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung, dass die Anwendung der GIRL innerhalb eines Werksgeländes und auf größeren zusammenhängenden Industriearealen ausgeschlossen ist.

Die Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung erfolgt durch Geruchsausbreitungsrechnung auf der Basis der Richtlinie VDI 3788 Blatt 1 (2000), des Anhangs 2 des TA Luft-Entwurfes und der speziellen Anpassungen für Geruch. Die vorhandene Vorbelastung, die durch Begehungen ermittelt wird, und die zu erwartende Zusatzbelastung ergeben die Gesamtbelastung, die mit dem Immissionswert zu vergleichen ist. In einem Industrieareal mit zahlreichen unmittelbar benachbarten Anlagen können mit diesen Methoden weder die Vorbelastung noch die anlagenbezogene Zusatzbelastung repräsentativ und vor allem reproduzierbar ermittelt werden. Darüber hinaus handelt es sich z. B. bei Chemieparks im Sinne der Anlage 3 der 39. BImSchV um Orte in Bereichen, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat und deshalb die Einhaltung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionswerte nicht beurteilt wird. (vgl. Begründung in der Stellungnahme zu Nr. 5)

- **Kosten für Messungen**

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anwendung der GIRL durch aufwendige olfaktorische Untersuchungen sehr kostenintensiv sein kann.

Wenn Anlagen über mehrere Jahre Messverpflichtungen aufgegeben werden, können bis zu 100.000 € an Kosten pro Jahr für Messungen entstehen. Daher müsste die Messhäufigkeit reduziert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen würden unter dem zusätzlichen Kostendruck bei Messverpflichtungen über mehrere Jahre leiden.

- **Fehlende Anwendung der Maßgaben der Verbesserungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG**

Es müsste klargestellt werden, dass die Maßgaben der Verbesserungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG auch in Hinblick



auf Gerüche anwendbar sind. Eine ausdrückliche Regelung hierzu existiert derzeit nicht.

In der Rechtsprechung ist z. B. umstritten, ob der Rechtsgedanke der Verbesserungsgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 BImSchG in Hinblick auf Gerüche auch auf das Baurecht übertragbar ist (dafür: OVG Münster, Beschl. v. 23.04.2013 - 2 B 141/13 –; dagegen OVG Lüneburg, Beschl. vom 8.11.2012 - 1 ME 128/12 –, OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.04.2014 – 1 LA 60/13 –, Rn. 29).

## **Anhang 8 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Mit dem Anhang 8 sollen erstmals Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Vor- bzw. einer FFH-Untersuchung in Bezug auf immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen geregelt werden. Im Hinblick auf die vielfach unklaren und umstrittenen fachlichen und methodischen Vorgaben sind eindeutige und angemessene Regelungen in Anhang 8 selbst erforderlich. Unklare Bestimmungen der Begrifflichkeiten und der Anforderungen gewährleisten nicht die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit. Aus diesem Grund sind auch Verweise auf nachgeordnete, teils noch nicht einmal im Entwurf vorliegende Regelwerke und fachliche Konventionen abzulehnen.

Der mit Anhang 8 vorgesehene Entwurf einer Regelung der Prüfmaßstäbe kann daher nur unterstützt werden, wenn eine ausreichende Klarstellung dieser Maßstäbe bereits dort erfolgt und insgesamt zumutbare Anforderungen formuliert werden.

- **Eigene Nummer für Critical Loads**

Der BDI hält es für notwendig, den Anhang 8 nicht der Nummer 4.8 der TA Luft – also der Sonderfallprüfung – zuzuordnen, sondern einer eigenständigen neuen Nummer, um deutlich zu machen, dass hier ein gesonderter, vom Regelungssystem der TA Luft teilweise abweichender Aspekt geregelt wird.

- **Eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen**

Derzeit ist in Anhang 8 der TA Luft nur im Zusammenhang mit der Prüfung der 3 % -Bagatellschwelle die Möglichkeit einer flächenbezogenen Bagatelle angesprochen.

Der BDI fordert dagegen eine eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen. Ohne eine solche Regelung muss in jedem Einzelfall eine aufwendige Ausbreitungsrechnung durchgeführt werden, um eine Überprüfung der Einhaltung der Abschneide-Kriterien zu ermöglichen. Dieser Aufwand ist bei bagatellhaften Zusatzbelastungen nicht gerechtfertigt.

Der BDI hat zu diesem Zweck ein Fachgutachten in Auftrag gegeben (ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co „Erarbeitung

eines Bagatellmassenstroms für die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bei der Anlagengenehmigung“ vom 09. September 2015) und fordert die Aufnahme der Ergebnisse in Anhang 8 der TA Luft. Das Gutachten ist dieser BDI-Stellungnahme als Anhang beigefügt.

- **Anhang 8 Absatz 1 Satz 1: FFH-Vorprüfung und Möglichkeiten des Nachweises**

Die in Satz 1 verwendete Formulierung „nicht offensichtlich ausgeschlossen“ beschreibt den Gegenstand einer FFH-Vorprüfung, so dass der Eindruck entstehen kann, der nachfolgend beschriebene Prüfschritt sei bereits nicht mehr Gegenstand der Vorprüfung, sondern einer vertieften Prüfung. Zumindest die Anwendung der Irrelevanzschwellen ist jedoch unstrittig Bestandteil der Vorprüfung. Die beschriebene Prüfung über eine Irrelevanzschwelle und eine Ausbreitungsrechnung stellt nicht die einzige Möglichkeit dar, um Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen.

Es empfiehlt sich daher, die in Anhang Ziffer 4.8. eingangs beschriebene Prüfung durch Verwendung der üblichen Formel („offensichtlich ausgeschlossen“) als Vorprüfung zu kennzeichnen und andere Möglichkeiten, das Vorprüfungsergebnis nachzuweisen (über die jeweiligen Wirkpfade), nicht von vorneherein auszuschließen.

Satz 1 kann hierzu wie folgt formuliert werden:

*„Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes durch eutrophierend oder versauernd wirkende atmosphärische Stoffeinträge nicht anders offensichtlich auszuschließen, soll innerhalb des Einwirkbereiches der Stoffeinträge der Jahresmittelwert ...“*

- **Anhang 8 Absatz 1 Satz 2: Stickstoff und Schwefel als Leit-schadstoffe erfassen und Festlegung eines Abschneide-Kriteriums in Säureäquivalenten für versauernde Wirkungen**

Für die FFH-Verträglichkeit besonders relevante Wirkungen gehen von Schadstoffen aus, die eutrophierend oder/und versauernd wirken. Es wird angenommen, dass diese Wirkungen hier abschließend geregelt werden sollen. Wird für die Erfassung der Versauerung nur Schwefel herangezogen und mit einer Irrelevanzschwelle versehen, werden ggf. nicht alle versauernden Wirkungen erfasst. Es wird vorgeschlagen, für die Versauerung Stickstoff und Schwefel als Leit-Schadstoffe und als Irrelevanzschwelle einen Wert in Säureäquivalenten festzulegen. Dann muss für die Erfassung aller denkbaren versauernden Wirkungen nur ein einziger Wert angegeben werden. Die Angabe von Säureäquivalenten ist in der Praxis üblich.

In der Begründung sollte klargestellt werden:

*„Das Kriterium für Stickstoff deckt alle Stickstoffverbindungen ab. Durch die Erfassung der versauernden Wirkungen von Stickstoff und Schwefel als Leitstoffe und die Festlegung einer einheitlichen Irrele-*

*vanzschwelle für die Versauerung werden alle maßgeblichen versauernden Wirkungen erfasst und bei Anwendung dieser Schwelle auf ein irrelevantes Maß begrenzt“.*

Das angegebene Schwefelkriterium von 0,3 kg ha\*a entspricht unter Berücksichtigung eines Umrechnungsfaktors für das mol-Gewicht lediglich 21 eq, das Kriterium für Stickstoff entspricht 24 eq. Beide Kriterien liegen deutlich unter dem vom LANUV für versauernde Wirkungen vorgeschlagenen Wert von 30 eq (siehe Vermerk LANUV vom 18. Juni 2012), der bereits äußerst streng ist. Unter Berücksichtigung der nach wie vor bestehenden Mess- und Erfassungsgenauigkeiten der Säuredeposition, insbesondere der gasförmigen Deposition, wird vorgeschlagen, analog zu Stickstoff einen Wert in keq anzugeben und diesen auf mindestens **0,04 keq** festzusetzen.

- **Anhang 8 Absatz 1 Satz 3: Bestimmung der Vorbelastung**

In Nr. 2.2 der TA Luft werden die Begrifflichkeiten Vor- und Zusatzbelastung lediglich allgemein definiert, aber nicht festgelegt, wie sie zu bestimmen sind. Hier ist es aus Sicht der Industrie zunächst notwendig, den jeweils aktuellen Datensatz des Umweltbundesamtes als Quelle für die Bestimmung der Vorbelastung festzulegen.

Dazu kann im Anschluss an Satz 3 des ersten Absatzes formuliert werden:

*„Für die Bestimmung der Vorbelastung als Teil der Gesamtbelastung ist auf den jeweils aktuellen Datensatz des Umweltbundesamtes abzustellen.“*

Derzeit sind nur die Angaben zur Stickstoffvorbelastung auf den Internetseiten des UBA aufbereitet und frei verfügbar. Daten zur Säure- bzw. Schwefelvorbelastung müssen gesondert abgefragt werden und sind nur mit einem speziellen Computerprogramm auslesbar. Darüber hinaus wird der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verlangt. Aus Sicht der Industrie sollten die Angaben zur Säurevorbelastung ebenfalls auf den Internetseiten des UBA aufbereitet und frei verfügbar sein.

- **Anhang 8, Absatz 1 Satz 4: Festlegung der Critical Loads**

In Satz 4 wird für die heranzuziehenden Depositionswerte (Critical Loads -CL) lediglich eine allgemeine Anforderung an diese Werte formuliert, aber nicht festgelegt, welche CL anzuwenden sind. Aus Sicht der Industrie bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit einer eindeutigen Festlegung bereits in der TA Luft, welche CL anzuwenden sind. Dem Anwender darf nicht zur Last fallen, dass ggf. für denselben Lebensraumtyp unterschiedliche CL angegeben werden und er dadurch im Zweifelsfall gezwungen ist, vorsorglich den jeweils strengeren Wert anzuwenden.

- **Anhang 8: Einfügen neuer Absatz 2: Saldierende Betrachtung, Entlastungseffekte**

Mit einem Vorhaben rechtlich untrennbar verbundene Entlastungseffekte können von der Zusatzbelastung in Abzug gebracht werden. Es wird vorgeschlagen, diese in dem Entwurf bereits vorgesehene Regelung (Anhang 8, 4. Absatz) unmittelbar an die Aussagen zur Ermittlung der Zusatzbelastung anzuschließen.

Eine Beschränkung dieser Regelung auf Entlastungseffekte, die mit dem beantragten Vorhaben im Zusammenhang stehen, ist nicht erforderlich. Die Sicherheit, dass die Entlastungseffekte auch eintreten, wird durch die geforderte Bedingung gewährleistet.

Die Worte im jetzigen Absatz 4 „...*die mit dem beantragten Vorhaben in Zusammenhang stehen*“, sollten gestrichen werden.

Soll gleichwohl an dieser Formulierung festgehalten werden, wird darum gebeten, zumindest in der Begründung zu erläutern, dass jeder durch Bedingung mit dem Vorhaben verbundene Entlastungseffekt in diesem Sinne mit dem beantragten Vorhaben in Zusammenhang steht. Anderenfalls könnte in der Praxis dieser Zusatz als weitergehende Einschränkung verstanden werden, nämlich auf solche Entlastungseffekte, die im Zusammenhang mit Anlagen des Antragstellers stehen oder mit der Anlage, die geändert werden soll.

- **Anhang 8, bestehender Absatz 2**

Nach dieser Regelung ist eine erhebliche Beeinträchtigung trotz Überschreitens der 3 %-Bagatellschwelle auszuschließen, wenn die von der Überschreitung betroffene Fläche lediglich bagatellhaft ist. Es fehlt jedoch an Angaben dazu, wie eine lediglich bagatellhafte Fläche zu ermitteln ist. In Anhang 8 sollten deshalb die hierfür maßgeblichen Beurteilungsmaßstäbe und Parameter angegeben und festgehalten werden, dass diese Ermittlung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat.

- **Anhang 8 Absatz 3: Einfügen einer Erläuterung: Unterschreiten der genannten Irrelevanzschwellen bzw. kein FFH-Einwirkungsbereich**

In dem nunmehr 3. Absatz sollte zu Beginn klargestellt werden, dass bei Unterschreitung der genannten Schwellen eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Dies gilt ebenso, wenn keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich liegen. Anschließend wird beschrieben, wie für den Fall einer Überschreitung weiter zu verfahren ist.

Es kann wie folgt formuliert werden:

*„Überschreitet die Zusatzbelastung die oben definierten Schwellen oder liegen innerhalb des Einwirkbereiches keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, ist eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten ausgeschlossen.“*

- **Anhang 8 Absatz 3: Summationsprüfung**

Es ist eine Klarstellung erforderlich, welche Vorhaben bzw. Pläne und Projekte in eine Summationsprüfung einbezogen werden müssen. Durch Verwendung des eingangs definierten Begriffs „beantragtes Vorhaben“ werden Unklarheiten vermieden.

Hinsichtlich des zeitlichen Startpunktes für die Ermittlung anderer Pläne und Projekte sollte eine Umformulierung erfolgen, da die verwendete Verknüpfung mit „oder“ so verstanden werden kann, dass dies eine eigenständige Alternative ist und theoretisch auch Überschreitungen der CL vor der Gebietslistung maßgeblich sind.

Die Einbeziehung bereits realisierter Pläne und Projekte in die Summationsprüfung wird abgelehnt. Dies ist rechtlich nicht geboten und praktisch nicht leistbar. Es widerspricht dem Regelungssystem der FFH-Richtlinie, welches zwischen dem Verschlechterungsverbot für bestehende Anlagen gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL und neuen Plänen und Projekten, die Gegenstand von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind, differenziert (siehe BDI-Stellungnahme zum Stickstoffleitfaden Straße vom 24.03.2015).

Der Entwurf sieht vor, dass andere Pläne und Projekte nur ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des CL (Depositionswertes) zu berücksichtigen sind. Hier sollte klargestellt werden, dass es um die Überschreitung durch die Vorbelastung geht und wie der Zeitpunkt der Überschreitung konkret ermittelt werden kann.

Für alle zu berücksichtigenden Pläne und Projekte gilt, dass der Vorhabenträger eine summative Betrachtung nur dann durchführen kann, wenn ihm von den zuständigen Behörden die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden können. Diese sind zu einer entsprechenden Mitwirkung zu verpflichten.

Insgesamt sollte klarstellend wie folgt formuliert werden:

*„Maßgebliche Vorhaben sind das beantragte Vorhaben sowie alle noch nicht realisierten Pläne und Projekte im Sinne von § 34 BNatSchG, deren wie oben bestimmter Einwirkbereich den betreffenden Beurteilungspunkt umfasst und die nach der Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, genehmigt bzw. hinreichend konkretisiert wurden, soweit der relevante Depositionswert durch die Vorbelastung zu diesem Zeitpunkt überschritten war oder danach überschritten wurde. Die zuständigen Genehmigungsbehörden stellen die für eine Summationsbetrachtung erforderlichen Daten über die zu berücksichtigenden Pläne und Projekte zur Verfügung.“*

- **Anhang 8 Absatz 6: Streichen**

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Gegenstand einer FFH-Prüfung ist entweder eine neue Anlage oder bei bestehenden Anlagen deren Änderung. Maßgeblich für die FFH-Prüfung bei Änderungen ist, was hierdurch effektiv an Nachteilen für ein betroffenes FFH-Gebiet entstehen kann. Diese Fragestellung ist unabhängig vom Regelungssystem der TA Luft zu beantworten. Insoweit spielt es keine Rolle, ob eine Anlage, die geändert werden soll, bereits Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war oder nicht. Wirkt sich eine Änderung einer bestehenden Anlage auf die Immissionen aus, die von der bestehenden Anlage ausgehen, so sind die nachteiligen Wirkungen insgesamt zu erfassen und der Prüfung zu Grunde zu legen. § 6 Abs. 3 BImSchG regelt hiervon unabhängig die Möglichkeit der Zulassung einer Änderung unter bestimmten Voraussetzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, kann jedoch keine von den dargelegten FFH-Prüfmaßstäben abweichende Zulässigkeit von Änderungen festlegen.

Daher wäre allenfalls folgende Klarstellung angebracht:

*„Die vorstehend dargelegten Prüfungen sind auch im Falle einer Verbesserungsgenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 3 BImSchG durchzuführen.“*

## **Anhang 9 Deposition**

Anhang 9 sollte gestrichen werden.

Anhang 9 regelt ebenfalls Prüfmaßstäbe in Bezug auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, weicht jedoch hinsichtlich der anzuwendenden Prüfmaßstäbe völlig von den in Anhang 8 genannten Maßstäben ab. Offenbar sind Adressaten dieser Regelung nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der Industrie, sondern landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung.

Aus Sicht der Industrie wird eine solche Regelung abgelehnt, es wird keine Veranlassung für sie gesehen. Sie schafft ein erhebliches Prüfungsprogramm für Industrievorhaben mit erheblichem zusätzlichen Aufwand und Kosten.

## **Anhang 10 Bioaerosole**

Anhang 10 sollte gestrichen werden. [Begründung siehe unter Nr. 4.8.]